

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates
<p>Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)</p>	
<p><i>Art. 6^{quater}</i> Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 64. bzw. 65. Altersjahr</p> <p>¹ Frauen, die das 64., und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, entrichten vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber 1400 Franken im Monat bzw. 16 800 Franken im Jahr übersteigt.</p> <p>² Frauen, die das 64., und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, entrichten vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der 16 800 Franken im Jahr übersteigt.</p>	<p><i>Art. 6^{quater}</i> Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters</p> <p>¹ Arbeitnehmer, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, entrichten vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber den Freibetrag von 16 800 Franken im Jahr übersteigt.</p> <p>² Arbeitnehmer können jedem Arbeitgeber einzeln beantragen, dass die Beiträge auf dem gesamten Lohn erhoben werden. Der Antrag muss spätestens bei der Auszahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Rentenalters oder des ersten Lohnes jedes folgenden Jahres erfolgen.</p> <p>³ Die gewählte Beitragserhebung auf dem Lohn wird automatisch für das nächste Beitragsjahr weitergeführt, sofern die Arbeitnehmer innerhalb derselben Frist keinen gegenteiligen Antrag stellen.</p> <p>⁴ Selbstständigerwerbende, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, entrichten vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der den Freibetrag von 16 800 Franken im Jahr übersteigt.</p> <p>⁵ Selbstständigerwerbende, die auf den Freibetrag verzichten wollen, teilen dies der zuständigen Ausgleichskasse bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres mit.</p> <p>⁶ Die gewählte Beitragserhebung auf dem Einkommen wird automatisch für das nächste Beitragsjahr weitergeführt, sofern die Selbstständigerwerbenden innerhalb derselben Frist keinen gegenteiligen Antrag stellen</p>
	<p><i>Art. 51^{bis} Abs. 3</i></p> <p>³ Artikel 30 Absatz 1 AHVG ist nicht auf die Summe der Erwerbseinkommen anwendbar, die nach dem Referenzalter erzielt werden.</p>
<p><i>Art. 52 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Das Bundesamt erlässt Tabellen für die Abstufung der Teilrenten beim Rentenvorbezug.</p>	<p><i>Art. 52 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis} Das Bundesamt erlässt Vorschriften über die Abstufung der Teilrenten beim Rentenvorbezug. Massgebend ist das Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren des Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenvorbezugs und denjenigen seines Jahrgangs bei Erreichen des Referenzalters.</p>

<p><i>Art. 52a Sachüberschrift</i> Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 21. Altersjahr</p>	<p><i>Art. 52a Sachüberschrift</i> Beitragszeit von weniger als einem Jahr bei Eintritt des Versicherungsfalles</p>
<p><i>Art. 52b Anrechnung vor dem 20. Altersjahr zurückgelegter Beitragszeiten</i> Ist die Beitragsdauer im Sinne von Artikel 29^{ter} AHVG unvollständig, so werden Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt wurden, zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet.</p>	<p><i>Art. 52b Sachüberschrift, Abs. 1 und 2</i> Anrechnung von Beitragszeiten vor dem 20. Altersjahr 1 Ist die Beitragsdauer im Sinne von Artikel 29^{ter} oder 40 Absatz 4 AHVG nicht vollständig, so werden Beitragszeiten, vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres, zur Auffüllung späterer Beitragslücken angerechnet. 2 Beitragszeiten im Sinne von Absatz 1 können im Zeitpunkt des Rentenvorbezugs nur zur Auffüllung von Beitragslücken angerechnet werden, die vor dem Vorbezug entstanden sind.</p>
	<p><i>Art. 52a^{bis}</i> Neuberechnung der Rente Die Neuberechnung der Rente nach Artikel 29^{bis} Absatz 3 AHVG erfolgt auf Antrag. Es können nur Beiträge berücksichtigt werden, die zwischen dem Referenzalter und fünf Jahre danach entrichtet wurden.</p>
	<p><i>Art. 52a^{ter}</i> Beginn des Anspruchs auf die neu berechnete Rente Der Anspruch auf die neu berechnete Rente nach Artikel 29^{bis} Absatz 3 AHVG entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Antragstellung folgt.</p>
<p><i>Art. 53 Sachüberschrift und Abs. 1</i> Rententabellen 1 Das Bundesamt stellt verbindliche Rententabellen auf. Dabei beträgt die Abstufung der Monatsrenten, bezogen auf die volle einfache Altersrente, höchstens 2,6 Prozent des Mindestbetrages dieser Rente.</p>	<p><i>Art. 53 Sachüberschrift und Abs. 1</i> Berechnungsvorschriften und Rententabellen 1 Das Bundesamt erlässt Vorschriften zur Berechnung der Renten und stellt verbindliche Rententabellen auf. Dabei beträgt die Abstufung der Monatsrenten, bezogen auf die volle einfache Altersrente, höchstens 2,6 Prozent des Mindestbetrags dieser Rente.</p>
	<p><i>Art. 53^{ter}</i> Summe der Renten bei Ehegatten mit anteiligen Renten 1 Beim Vorbezug eines Teils der Altersrente wird der gemäss Artikel 53^{bis} ermittelte Höchstbetrag der beiden Renten zusätzlich mit dem Prozentsatz des höheren Rentenanteils multipliziert. Dies gilt sinngemäss auch, wenn der eine Ehegatte einen Teil der Altersrente vorbezieht und der andere eine Invalidenrente bezieht. 2 Beim Aufschub eines Teils der Altersrente ist stets von der ganzen Altersrente auszugehen.</p>
	<p><i>Art. 53^{quater}</i> Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration</p>

	<p>¹ Massgebend für die Höhe des Rentenzuschlags nach Artikel 34^{bis} AHVG für Frauen der Übergangsgeneration ist das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen bei Erreichen des Referenzalters. Eine spätere Änderung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens hat keine Auswirkungen auf den Rentenzuschlag.</p> <p>² Der Rentenzuschlag wird nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.</p> <p>³ Bei unvollständiger Beitragsdauer wird der Rentenzuschlag entsprechend dem Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der Versicherten und denen ihres Jahrgangs gekürzt. Das Bundesamt stellt verbindliche Tabellen mit den Rentenzuschlägen auf. Der Rentenzuschlag wird auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.</p> <p>⁴ Bei einem Aufschub der ganzen Altersrente wird der Rentenzuschlag beim Abruf der Altersrente ausbezahlt. Wird nur ein Teil der Rente aufgeschoben, so wird der ganze Rentenzuschlag mit dem ausbezahlten Teil der Rente ausgerichtet. Es erfolgt keine Erhöhung des Rentenzuschlags aufgrund des Aufschubs.</p> <p>⁵ Wird die Rente gemäss eines Sozialversicherungsabkommens in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, so wird der Rentenzuschlag in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, deren Höhe in den vom Bundesamt herausgegebenen Tabellen definiert ist.</p> <p>⁶ Der Rentenzuschlag wird nach den gleichen Modalitäten wie die Altersrente ausbezahlt.</p>
<p><i>Art. 54^{bis} Abs. 2</i></p> <p>² Sie werden nicht gekürzt, wenn sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Rente der Mutter nicht mehr ausmachen als die Summe aus 150 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente und aus den Mindestbeträgen von drei Kinder- oder Waisenrenten. Dieser Betrag erhöht sich mit dem vierten Kind pro Kind um den monatlichen Höchstbetrag der Altersrente (Art. 34 Abs. 3 AHVG).</p>	<p><i>Art. 54^{bis} Abs. 2</i></p> <p>² Kinder- oder Waisenrenten werden nicht gekürzt, wenn sie zusammen mit der Rente des Vaters oder der Rente der Mutter die Summe aus 150 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente und aus den Mindestbeträgen von drei Kinder- oder Waisenrenten nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich mit dem vierten Kind pro Kind um den monatlichen Höchstbetrag der Altersrente (Art. 34 Abs. 3 AHVG).</p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 55^{bis}</i></p> <p>D. Das flexible Rentenalter</p> <p>I. Der Rentenaufschub</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 55^{bis}</i></p> <p>D. Der flexible Rentenbezug</p> <p>I. Der Rentenaufschub</p>
<p><i>Art. 55^{bis} Bst. b und b^{bis}</i></p> <p>Vom Aufschub gemäss Artikel 39 AHVG sind ausgeschlossen:</p>	<p><i>Art. 55^{bis} Bst. b und b^{bis}</i></p> <p>Vom Aufschub gemäss Artikel 39 AHVG sind ausgeschlossen:</p>

<p>b. die Altersrenten, die eine Invalidenrente ablösen;</p>	<p>b. die Altersrenten, die eine Invalidenrente ablösen; b^{bis} die Anteile von Altersrenten, die den Anteilen von ganzen Invalidenrenten entsprechen, die sie ablösen;</p>																																																												
<p>Art. 55ter Zuschlag beim Rentenaufschub</p> <p>¹ Der prozentuale Zuschlag zur aufgeschobenen Rente beträgt nach einer Aufschubsdauer von:</p> <table border="1" data-bbox="226 400 1077 730"> <thead> <tr> <th>Jahren und Monaten</th> <th>0–2 und Monaten</th> <th>3–5 und Monaten</th> <th>6–8 und Monaten</th> <th>9–11</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>5.2</td> <td>6.6</td> <td>8.0</td> <td>9.4</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>10.8</td> <td>12.3</td> <td>13.9</td> <td>15.5</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>17.1</td> <td>18.8</td> <td>20.5</td> <td>22.2</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>24.0</td> <td>25.8</td> <td>27.7</td> <td>29.6</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>31.5</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>² Der Zuschlag wird ermittelt, indem die Summe der aufgeschobenen Monatsbeträge durch die entsprechende Anzahl Monate dividiert wird. Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Prozentsatz nach Absatz 1 multipliziert.</p> <p>³ Wird eine aufgeschobene Altersrente durch Hinterlassenenrenten abgelöst, so beträgt der Zuschlag:</p> <p>a. bei Witwen- und Witwerrenten 80 Prozent des bisherigen Zuschlages;</p> <p>b. bei Waisenrenten 40 Prozent des bisherigen Zuschlages.</p> <p>⁴ Die Summe aller Zuschläge darf den Betrag des Zuschlages zur Altersrente nicht übersteigen.</p> <p>⁵ Der Betrag des Zuschlages wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.</p>	Jahren und Monaten	0–2 und Monaten	3–5 und Monaten	6–8 und Monaten	9–11	1	5.2	6.6	8.0	9.4	2	10.8	12.3	13.9	15.5	3	17.1	18.8	20.5	22.2	4	24.0	25.8	27.7	29.6	5	31.5				<p>Art. 55ter Erhöhung beim Rentenaufschub</p> <p>¹ Beim Aufschub der Rente gelten die folgenden Erhöhungssätze in Prozent der Altersrente:</p> <table border="1" data-bbox="1167 400 2089 730"> <thead> <tr> <th>Aufschubsdauer und in Jahren</th> <th>0–2 und Monaten</th> <th>3–5 und Monaten</th> <th>6–8 und Monaten</th> <th>9–11</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>5,2</td> <td>6,6</td> <td>8,0</td> <td>9,4</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>10,8</td> <td>12,3</td> <td>13,9</td> <td>15,5</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>17,1</td> <td>18,8</td> <td>20,5</td> <td>22,2</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>24,0</td> <td>25,8</td> <td>27,7</td> <td>29,6</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>31,5</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>² Der Erhöhungsbetrag wird ermittelt, indem die Summe der aufgeschobenen Renten durch die entsprechende Anzahl Monate geteilt wird und das Ergebnis mit dem entsprechenden Erhöhungssatz nach Absatz 1 multipliziert wird.</p> <p>³ Bei einer Senkung des aufgeschobenen Anteils wird der Erhöhungssatz für den Rentenanteil, um den der aufgeschobene Anteil gesenkt wird, neu bestimmt. Der auf diese Weise ermittelte Erhöhungsbetrag wird mit dem abgerufenen Anteil der Altersrente ausgerichtet.</p> <p>⁴ Werden zusätzlich zur Hauptrente Kinderrenten oder Zusatzrenten gewährt, so darf die Summe aller Erhöhungsbeträge den Erhöhungsbetrag zur Altersrente nicht übersteigen.</p>	Aufschubsdauer und in Jahren	0–2 und Monaten	3–5 und Monaten	6–8 und Monaten	9–11	1	5,2	6,6	8,0	9,4	2	10,8	12,3	13,9	15,5	3	17,1	18,8	20,5	22,2	4	24,0	25,8	27,7	29,6	5	31,5			
Jahren und Monaten	0–2 und Monaten	3–5 und Monaten	6–8 und Monaten	9–11																																																									
1	5.2	6.6	8.0	9.4																																																									
2	10.8	12.3	13.9	15.5																																																									
3	17.1	18.8	20.5	22.2																																																									
4	24.0	25.8	27.7	29.6																																																									
5	31.5																																																												
Aufschubsdauer und in Jahren	0–2 und Monaten	3–5 und Monaten	6–8 und Monaten	9–11																																																									
1	5,2	6,6	8,0	9,4																																																									
2	10,8	12,3	13,9	15,5																																																									
3	17,1	18,8	20,5	22,2																																																									
4	24,0	25,8	27,7	29,6																																																									
5	31,5																																																												
<p>Art. 55^{quater} Abs. 1 und 6</p> <p>¹ Die Aufschubsdauer beginnt vom ersten Tag an zu laufen, der dem Monat folgt, in welchem das Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht wurde. Der Aufschub ist innert eines Jahres vom Beginn der Aufschubsdauer an schriftlich zu erklären. Ist innert Frist keine Aufschubserklärung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften festgesetzt und ausbezahlt.</p>	<p>Art. 55^{quater} Abs. 1 und 6</p> <p>¹ Die Aufschubsdauer beginnt vom ersten Tag an zu laufen, der dem Monat folgt, in dem das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht wurde. Der Aufschub ist innert eines Jahres nach Beginn der Aufschubsdauer schriftlich zu erklären. Ist innert Frist keine Aufschubserklärung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften festgesetzt und ausbezahlt.</p>																																																												

	<p>⁶ Eine Herabsetzung des aufgeschobenen Anteils der Rente ist über das offizielle Formular zu beantragen. Die Änderung kann frühestens für den Monat erfolgen, der auf den Monat der Antragstellung folgt.</p>																																																																
<p>Art. 56 Kürzungsbetrag beim Rentenvorbezug</p> <p>¹ Die Rente wird um den Gegenwert der vorbezogenen Rente gekürzt.</p> <p>² Bis zum Rentenalter entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der vorbezogenen Rente.</p> <p>³ Nach Erreichen des Rentenalters entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der Summe der ungekürzten Renten, dividiert durch die Anzahl der Monate, während denen die Rente bezogen wurde.</p> <p>⁴ Der Betrag der Kürzung wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.</p>	<p>Art. 56 Vorbezug der Altersrente</p> <p>¹ Die Berechnung der vorbezogenen Rente basiert auf der in Anwendung von Artikel 52 Absatz 1^{bis} ermittelten effektiven Beitragsdauer und dem Einkommen bis zum 31. Dezember vor dem Beginn des Vorbezugs.</p> <p>² Bei einer Erhöhung des Rentenanteils während der Vorbezugsdauer gelten dieselben Berechnungsgrundlagen wie zu Beginn des Vorbezugs.</p> <p>³ Eine Erhöhung des vorbezogenen Anteils der Rente ist über das offizielle Formular zu beantragen. Die Änderung kann frühestens auf den Monat erfolgen, der auf den Monat der Antragstellung folgt. <i>n</i></p> <p>⁴ Bei Erreichen des Referenzalters wird die Rente nach den allgemeinen Bestimmungen für die Rentenberechnung nach Artikel 29^{bis} AHVG festgesetzt. Massgebend ist der nach Artikel 51^{bis} Absatz 2 bei Erreichen des Referenzalters ermittelte Aufwertungsfaktor.</p>																																																																
	<p>Art. 56^{bis} Kürzung beim Rentenvorbezug</p> <p>¹ Beim Vorbezug der Rente gelten die folgenden Kürzungssätze in Prozent der Altersrente:</p> <table border="1" data-bbox="1173 863 2074 1035"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Vorbezugsdauer in Jahren</th> <th colspan="12">und Monaten</th> </tr> <tr> <th>0</th><th>1</th><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>5</th><th>6</th><th>7</th><th>8</th><th>9</th><th>10</th><th>11</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>-</td><td>0,6</td><td>1,1</td><td>1,7</td><td>2,3</td><td>2,8</td><td>3,4</td><td>4,0</td><td>4,5</td><td>5,1</td><td>5,7</td><td>6,2</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>6,8</td><td>7,4</td><td>7,9</td><td>8,5</td><td>9,1</td><td>9,6</td><td>10,2</td><td>10,8</td><td>11,3</td><td>11,9</td><td>12,5</td><td>13,0</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>13,6</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </tbody> </table> <p>² Bei einer Erhöhung des vorbezogenen Rentenanteils wird der Kürzungssatz für den Rentenanteil, um den der vorbezogene Anteil erhöht wird, neu bestimmt.</p> <p>³ Bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG wird der definitive Kürzungsbetrag ermittelt. Dabei wird die Summe der ungekürzten vorbezogenen Renten, dividiert durch die entsprechende Anzahl Monate, während denen die jeweilige Rente oder der Rentenanteil vorbezogen wurde, mit dem für die entsprechende Vorbezugsdauer geltenden Kürzungssatz multipliziert. Die für jeden Rentenanteil ermittelten Kürzungsbeträge ergeben zusammen den Kürzungsbetrag, der ab dem Referenzalter von der Rente abgezogen wird.</p> <p>⁴ Der Kürzungsbetrag wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.</p>	Vorbezugsdauer in Jahren	und Monaten												0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	0	-	0,6	1,1	1,7	2,3	2,8	3,4	4,0	4,5	5,1	5,7	6,2	1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,1	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0	2	13,6											
Vorbezugsdauer in Jahren	und Monaten																																																																
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11																																																					
0	-	0,6	1,1	1,7	2,3	2,8	3,4	4,0	4,5	5,1	5,7	6,2																																																					
1	6,8	7,4	7,9	8,5	9,1	9,6	10,2	10,8	11,3	11,9	12,5	13,0																																																					
2	13,6																																																																

Art. 56^{ter} Verzicht auf Vorbezug und Widerruf des Rentenvorbezugs bei Anspruch auf eine Invalidenrente

¹ Werden Versicherte, die einen Teil ihrer Altersrente vorbeziehen, während der Vorbezugsdauer invalid und haben einen Anspruch auf eine Invalidenrente nach Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, so können sie auf den Vorbezug ihrer Altersrente verzichten. Der Verzicht wird mit Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente wirksam.

² Beginnt der Vorbezug eines Teils oder der ganzen Altersrente nach der Anmeldung bei der Invalidenversicherung und vor der Zusprache einer Invalidenrente, so kann die versicherte Person den Vorbezug ihrer Altersrente widerrufen. Der Widerruf wird mit Beginn des Rentenvorbezugs wirksam.

³ Ein Widerruf ist nur möglich, wenn die Summe der vorbezogenen Altersrenten vollständig mit der Summe der rückwirkend ausbezahlten Invalidenrenten kompensiert werden kann.

Art. 56^{quater} Kürzung beim Rentenvorbezug durch Frauen der Übergangsgeneration

¹ Beim Vorbezug der Rente durch Frauen, die gemäss Artikel 34^{bis} Absatz 3 AHVG der Übergangsgeneration angehören, gelten in Abweichung von Artikel 56^{bis} Absatz 1 die folgenden Kürzungssätze:

a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen tiefer als oder gleich hoch wie der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG, so gelten die folgenden Kürzungssätze in Prozent der Rente:

Vorbezugsdauer in Jahren	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0,2	0,3	0,5	0,7	0,8	1,0	1,2	1,3	1,5	1,7	1,8
2	2,0	2,1	2,2	2,3	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,8	2,9
3	3,0											

b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher als der Betrag der vierfachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG, aber tiefer als oder gleich hoch wie der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG, so gelten die folgenden Kürzungssätze in Prozent der Rente:

Vorbezugsdauer in Jahren	und Monaten

	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0,2	0,4	0,6	0,8	1,0	1,3	1,5	1,7	1,9	2,1	2,3
1	2,5	2,7	2,8	3,0	3,2	3,3	3,5	3,7	3,8	4,0	4,2	4,3
2	4,5	4,7	4,8	5,0	5,2	5,3	5,5	5,7	5,8	6,0	6,2	6,3
3	6,5											

c. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen, höher als der Betrag der fünffachen minimalen jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG, so gelten die folgenden Kürzungssätze in Prozent der Rente:

Vorbezugsdauer in Jahren	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0,3	0,6	0,9	1,2	1,5	1,8	2,0	2,3	2,6	2,9	3,2
1	3,5	3,8	4,0	4,3	4,5	4,8	5,0	5,3	5,5	5,8	6,0	6,3
2	6,5	6,8	7,2	7,5	7,8	8,2	8,5	8,8	9,2	9,5	9,8	10,2
3	10,5											

² Der Kürzungssatz wird auf Grundlage des für die Rentenberechnung massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens zum Zeitpunkt des Vorbezugs festgelegt. Eine spätere Änderung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens hat keine Auswirkungen auf den Kürzungssatz.

Art. 57 Kürzung der Hinterlassenenrenten

¹ Wird eine vorbezogene Altersrente durch eine Hinterlassenenrente abgelöst, wird die Rente nur um einen Prozentsatz des nach Artikel 56 ermittelten Kürzungsbetrages reduziert. Dieser Prozentsatz beträgt:

- a. bei Witwen- und Witwerrenten 80 Prozent;
- b. bei Waisenrenten 40 Prozent.

² Die Summe der Kürzungen von Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten darf den Kürzungsbetrag nach Artikel 56 nicht übersteigen. Bei Änderungen in der Anspruchsberechtigung ist der Kürzungsbetrag anzupassen.

Art. 57

Aufgehoben

Art. 60 Abs. 1

¹ Die Vorausberechnung erfolgt grundsätzlich nach den Artikeln 50–57. Für die Vorausberechnung der Hinterlassenenrenten ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend. Für die Vorausberechnung der Altersrente ist der Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters oder des Vorbezugs massgebend.

Art. 60 Abs. 1

¹ Die Vorausberechnung erfolgt auf der Grundlage der Artikel 50–56^{ter}. Für die Vorausberechnung der Hinterlassenenrenten ist der Zeitpunkt der Antragsstellung massgebend. Für die Vorausberechnung der Altersrente ist der Zeitpunkt des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG oder des Vorbezugs massgebend.

Art. 67 Abs. 1^{quater}

	<p>¹quater Stirbt eine Person, die Anspruch auf eine Altersrente hat, so kann der Antrag um Neuberechnung nach Artikel 29^{bis} Absatz 3 AHVG von ihren Hinterbliebenen eingereicht werden.</p>
	<p><i>Art. 125^{quater}</i> Ablösung von Leistungen der IV durch Leistungen der AHV</p> <p>Für Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, die ihre Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG vorbeziehen oder das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen, ist für die Festsetzung der Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Eröffnung von Verfügungen die Ausgleichskasse zuständig, die bisher die Leistungen der Invalidenversicherung ausbezahlt hat.</p>
<p><i>Art. 137</i> Individuelles Konto</p> <p>Jede Ausgleichskasse führt unter der Nummer der versicherten Person ein individuelles Konto über die Erwerbseinkommen, für die ihr bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente die Beiträge entrichtet worden sind.</p>	<p><i>Art. 137</i> Individuelles Konto</p> <p>Jede Ausgleichskasse führt unter der Nummer der versicherten Person ein individuelles Konto über die Erwerbseinkommen, für die ihr Beiträge entrichtet worden sind.</p>
<p><i>Art. 222 Abs. 3</i></p> <p>³Die Versicherung beteiligt sich an den Finanzhilfen der Invalidenversicherung an Organisationen der privaten Invalidenhilfe nach den Artikeln 108–110 IVV, sofern diese Organisationen in erheblichem Umfang Leistungen im Interesse von Personen erbringen, die erst nach Erreichen des Rentenalters in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden. Die Höhe des Anteils der Versicherung richtet sich nach den dieser Personengruppe tatsächlich gewährten Leistungen.</p>	<p><i>Art. 222 Abs. 3</i></p> <p>³Die Versicherung beteiligt sich an den Finanzhilfen der Invalidenversicherung für Organisationen der privaten Invalidenhilfe nach den Artikeln 108–110 IVV, sofern diese Organisationen in erheblichem Umfang Leistungen im Interesse von Personen erbringen, die erst nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG in ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurden. Die Höhe des Anteils der Versicherung richtet sich nach den dieser Personengruppe tatsächlich gewährten Leistungen.</p>
<p><i>Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995 Bst. c Abs. 3</i></p> <p>³ Für Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947 beträgt der Prozentsatz des Kürzungsbetrags beim Rentenvorbezug nach Artikel 56 Absatz 2 AHVV pro Vorbezugsjahr 3,4 Prozent der vorbezogenen Rente.</p>	<p><i>Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995 Bst. c Abs. 3</i></p> <p>³ Für Frauen der Jahrgänge 1939 bis 1947 beträgt der Prozentsatz des Kürzungsbetrags beim Rentenvorbezug nach Artikel 56^{bis} Absatz 1 AHVV pro Vorbezugsjahr 3,4 Prozent der vorbezogenen Rente.</p>
<p>Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p>	
<p><i>Art. 13a Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Erwerbstätige Versicherte sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden.</p> <p>² Nichterwerbstätige Versicherte sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres; die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollenden.</p>	<p><i>Art. 13a Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Beitragspflichtig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. erwerbstätige Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres; b. nichterwerbstätige Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres.

	<p>² Die Beitragspflicht endet am Ende des Monats, in dem das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht wird.</p>
<p>Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge</p>	
<p><i>Art. 4 Abs. 3</i></p> <p>³ Nicht rückvergütet werden die von den Ausländern nach Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters entrichteten Beiträge. Bereits bezogene Renten sind vom Rückvergütungsbetrag abzuziehen.</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 3</i></p> <p>³ Von Ausländern nach Vollendung des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG entrichtete Beiträge werden rückvergütet, wenn sie zu einer Erhöhung der Altersrente geführt hätten. Bereits bezogene Renten sind vom Rückvergütungsbetrag abzuziehen.</p>
<p>Verordnung über die Invalidenversicherung</p>	
	<p><i>Art. 29^{quater}</i> Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente</p> <p>Die Invalidenrente wird nur ausbezahlt, wenn die versicherte Person den Vorbezug der Altersrente gemäss Artikel 56^{ter} AHVV widerruft oder auf diesen verzichtet.</p>
	<p><i>Art. 38 Abs. 2</i></p> <p>² Die versicherte Person behält ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach Artikel 42 Absatz 3 IVG, wenn sie Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, ihr diese wegen des Vorbezugs eines Teils ihrer Altersrente der AHV aber nicht ausbezahlt wird.</p>
<p><i>Art. 45</i></p> <p>¹ Für den Wechsel der für die Berechnung und Auszahlung von Taggeldern, Renten und Hilflosenentschädigungen für Volljährige zuständigen Ausgleichskasse ist Artikel 125 AHVV sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Wird eine Rente der Invalidenversicherung durch eine solche der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgelöst, so geht auch die Zuständigkeit für die Festsetzung der Leistungen und für den Erlass von Verfügungen von der IV-Stelle auf die Ausgleichskasse über, welche bisher für die Rentenauszahlung zuständig war.</p>	<p><i>Art. 45</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p>Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung</p>	
<p><i>Art. 10a</i> Prüfen des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen von Personen, die Überbrückungsleistungen beziehen</p> <p>Die Durchführungsstellen prüfen von Amtes wegen, ob bei einer Person, die Überbrückungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose bezieht, auf den Zeitpunkt des</p>	<p><i>Art. 10a</i> Prüfen des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen von Personen, die Überbrückungsleistungen beziehen</p> <p>Die Durchführungsstellen prüfen von Amtes wegen, ob bei einer Person, die Überbrückungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose bezieht, auf den Zeitpunkt des</p>

ordentlichen Rentenalters hin ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen absehbar ist.	Erreichens des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG hin ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen absehbar ist.
<i>Art. 15a Rentenvorbezug</i> Bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40 AHVG wird für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet.	<i>Art. 15a Vorbezug der Altersrente</i> Bei einem Vorbezug der Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG wird für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung die ganze aufgrund des Vorbezugs gekürzte Rente als Einnahme angerechnet.
<i>Art 23 Abs. 3</i> Bei der Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung sind die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d ELG) anzurechnen.	<i>Art. 23 Abs. 3</i> ³ Bei der Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung sind die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d und d ^{bis} ELG) anzurechnen.
<i>Art. 45 Einleitungssatz und Bst. a und c</i> Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt: a. die Stiftung Pro Senectute den über 65-jährigen Männern und den über 64-jährigen Frauen; c. die Stiftung Pro Juventute den Witwen unter 64 Jahren und den Waisen, sofern sie nicht invalid sind.	<i>Art. 45 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a und c</i> Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt: a. die Stiftung Pro Senectute den Personen, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, sowie den Personen, die ihre ganze Altersrente vorbeziehen; c. die Stiftung Pro Juventute: 1. den Witwern mit minderjährigen Kindern und den Witwen, sofern sie nicht zu dem unter Buchstabe a oder b umschriebenen Personenkreis gehören, 2. den Waisen.
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	
<i>Art. 14 Abs. 1</i> ¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss das Alterskonto eines Invaliden, dem sie eine Rente ausrichtet, für den Fall eines Wiedereintrittes in das Erwerbsleben bis zum Rentenalter weiterführen.	<i>Art. 14 Abs. 1</i> ¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss das Alterskonto einer invaliden Person, der sie eine Rente ausrichtet, für den Fall eines Wiedereintrittes in das Erwerbsleben bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG weiterführen.
<i>Art. 24 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz</i> Kürzung von Invalidenleistungen vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:	<i>Art. 24 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz</i> Kürzung von Invalidenleistungen vor dem Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen ¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:
<i>Art. 24a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 2 und 6</i>	<i>Art. 24a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 6</i> Kürzung von Invalidenleistungen nach dem Erreichen des Referenzalters

<p>Kürzung von Invalidenleistungen nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters</p> <p>¹ Hat die versicherte Person das ordentliche Rentenalter erreicht, so darf die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nur kürzen, wenn diese zusammentreffen mit:</p> <p>² Die Vorsorgeeinrichtung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Artikel 20 Absätze 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.</p> <p>⁶ Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p>	<p>¹ Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht, so darf die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nur kürzen, wenn diese zusammentreffen mit:</p> <p>² Die Vorsorgeeinrichtung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 20 Absätze 2^{ter} und 2^{quater} UVG sowie Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.</p> <p>⁶ Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p>
<p><i>Art. 26a Sachüberschrift und Abs. 1</i></p> <p>Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter</p> <p>¹ Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.</p>	<p><i>Art. 26a Sachüberschrift und Abs. 1</i></p> <p>Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters</p> <p>¹ Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters der Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.</p>
<p><i>Art. 26b Sachüberschrift und Abs. 1</i></p> <p>Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter</p> <p>¹ Wurde eine Invalidenrente infolge des Zusammentreffens mit anderen Leistungen gekürzt, so stützt sich das Gericht bei einer Scheidung nach dem reglementarischen Rentenalter bei der Entscheidung über die Teilung auf die ungekürzte Rente.</p>	<p><i>Art. 26b Sachüberschrift und Abs. 1</i></p> <p>Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters</p> <p>¹ Wurde eine Invalidenrente infolge des Zusammentreffens mit anderen Leistungen gekürzt, so stützt sich das Gericht bei einer Scheidung nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters bei der Entscheidung über die Teilung auf die ungekürzte Rente.</p>
	<p><i>Art. 60b^{bis}</i> Einkauf während oder nach dem Bezug einer Altersrente</p> <p>Tätigt eine versicherte Person, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder bezogen hat, einen Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistung.</p>
<p><i>Art. 62a Abs. 1 und 2 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Das ordentliche Rentenalter der Frauen im AHVG gilt auch als ordentliches BVG-Rentenalter der Frauen (Art. 13 BVG).</p>	<p><i>Art. 62a Abs. 1 und 2 Einleitungssatz</i></p>

<p>² Dieses Rentenalter ist ebenfalls massgebend für:</p>	<p>¹ Das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt auch als Referenzalter der Frauen in der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 1 BVG).</p> <p>² Dieses Referenzalter ist ebenfalls massgebend für:</p>																																																						
<p>Art. 62c Mindestumwandlungssatz und ordentliches Rentenalter für bestimmte Jahrgänge</p> <p>Für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge und deren ordentliches Rentenalter gelten die folgenden Mindestumwandlungssätze für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten für die Frauen wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="235 494 1142 901"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th> <th>ordentliches Rentenalter Frauen</th> <th>Mindestumwandlungssatz Frauen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1942</td><td>64</td><td>7.20</td></tr> <tr><td>1943</td><td>64</td><td>7.15</td></tr> <tr><td>1944</td><td>64</td><td>7.10</td></tr> <tr><td>1945</td><td>64</td><td>7.00</td></tr> <tr><td>1946</td><td>64</td><td>6.95</td></tr> <tr><td>1947</td><td>64</td><td>6.90</td></tr> <tr><td>1948</td><td>64</td><td>6.85</td></tr> <tr><td>1949</td><td>64</td><td>6.80</td></tr> </tbody> </table>	Jahrgang	ordentliches Rentenalter Frauen	Mindestumwandlungssatz Frauen	1942	64	7.20	1943	64	7.15	1944	64	7.10	1945	64	7.00	1946	64	6.95	1947	64	6.90	1948	64	6.85	1949	64	6.80	<p>Art. 62c Mindestumwandlungssatz und Referenzalter für bestimmte Jahrgänge</p> <p>Für die nachfolgend aufgeführten Jahrgänge und deren Referenzalter gelten die folgenden Mindestumwandlungssätze für die Berechnung der Alters- und Invalidenrenten für die Frauen wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="1164 494 2083 901"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th> <th>Referenzalter Frauen</th> <th>Mindestumwandlungssatz Frauen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1942</td><td>64</td><td>7,20</td></tr> <tr><td>1943</td><td>64</td><td>7,15</td></tr> <tr><td>1944</td><td>64</td><td>7,10</td></tr> <tr><td>1945</td><td>64</td><td>7,00</td></tr> <tr><td>1946</td><td>64</td><td>6,95</td></tr> <tr><td>1947</td><td>64</td><td>6,90</td></tr> <tr><td>1948</td><td>64</td><td>6,85</td></tr> <tr><td>1949</td><td>64</td><td>6,80</td></tr> </tbody> </table>	Jahrgang	Referenzalter Frauen	Mindestumwandlungssatz Frauen	1942	64	7,20	1943	64	7,15	1944	64	7,10	1945	64	7,00	1946	64	6,95	1947	64	6,90	1948	64	6,85	1949	64	6,80
Jahrgang	ordentliches Rentenalter Frauen	Mindestumwandlungssatz Frauen																																																					
1942	64	7.20																																																					
1943	64	7.15																																																					
1944	64	7.10																																																					
1945	64	7.00																																																					
1946	64	6.95																																																					
1947	64	6.90																																																					
1948	64	6.85																																																					
1949	64	6.80																																																					
Jahrgang	Referenzalter Frauen	Mindestumwandlungssatz Frauen																																																					
1942	64	7,20																																																					
1943	64	7,15																																																					
1944	64	7,10																																																					
1945	64	7,00																																																					
1946	64	6,95																																																					
1947	64	6,90																																																					
1948	64	6,85																																																					
1949	64	6,80																																																					
Freizügigkeitsverordnung																																																							
<p>Art. 6 Abs. 4</p> <p>⁴ Beiträge für die Finanzierung von AHV-Überbrückungsrenten können nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c FZG abgezogen werden, wenn diese Renten frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu laufen beginnen. Bei hinreichender Begründung kann diese Frist höchstens zehn Jahre betragen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 4</p> <p>⁴ Beiträge für die Finanzierung von AHV-Überbrückungsrenten können nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c FZG abgezogen werden, wenn diese Renten frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG zu laufen beginnen. Bei hinreichender Begründung kann diese Frist höchstens zehn Jahre betragen.</p>																																																						
<p>Art. 16 Abs. 1</p> <p>¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG ausbezahlt werden.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1</p> <p>¹ Altersleistungen von Freizügigkeitspolice n und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.</p>																																																						
<p>Art. 19c Abs. 1</p>	<p>Art. 19c Abs. 1</p>																																																						

<p>¹ Als Vorsorgeguthaben, die nach Artikel 24d Absatz 2 FZG als vergessene Guthaben zu melden sind, gelten Guthaben von Personen, die das Rentenalter nach Artikel 13 Absatz 1 BVG erreicht haben und ihren Anspruch auf Auszahlung der Altersleistungen noch nicht geltend gemacht haben</p>	<p>¹ Als Vorsorgeguthaben, die nach Artikel 24d Absatz 2 FZG als vergessene Guthaben zu melden sind, gelten Guthaben von Personen, die das Referenzalter nach Artikel 13 Absatz 1 BVG erreicht haben und ihren Anspruch auf Auszahlung der Altersleistungen weder geltend gemacht noch den Nachweis erbracht haben, dass sie weiterhin erwerbstätig sind.</p>
<p><i>Art. 19g Abs. 2</i></p> <p>² Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so kann die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.</p>	<p><i>Art. 19g Abs. 2</i></p> <p>² Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter, so kann die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.</p>
<p><i>Art. 19i Ausgleich bei Aufschub der Altersrente</i></p> <p>Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.</p>	<p><i>Art. 19i Ausgleich bei Aufschub der Altersrente</i></p> <p>Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.</p>
<p>Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen</p>	
<p><i>Art. 3 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV (Art. 21 Abs. 1 des BG vom 20. Dez. 1946 über die Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; AHVG) ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.</p>
<p><i>Art. 3a Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorgenommen werden.</p>	<p><i>Art. 3a Abs. 3 und 4</i></p> <p>³ Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er eine solche Übertragung oder einen solchen Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters vornehmen.</p>

<p>⁴ Eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf ist allerdings nicht mehr möglich, sobald eine Versicherungspolice ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig wird.</p>	<p>⁴ Eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf ist allerdings nicht mehr möglich, sobald eine Versicherungspolice ab fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters fällig wird.</p>
<p><i>Art. 7 Abs. 3</i> ³ Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden.</p>	<p><i>Art. 7 Abs. 3</i> ³ Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters geleistet werden.</p>
<p>Verordnung über die Unfallversicherung</p>	
	<p><i>Art. 33 Abs. 2 Bst. e</i> ² Die Komplementärrenten werden den veränderten Verhältnissen angepasst, wenn: e. die Rente der AHV gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) aufgeschoben oder gemäss Artikel 40 AHVG vorbezogen wird.</p>
<p><i>Art. 33a Sachüberschrift</i> Gegenstand der Rentenkürzung im Alter</p>	<p><i>Art. 33a Sachüberschrift</i> Gegenstand der Rentenkürzung bei Erreichen des Referenzalters</p>
<p><i>Art. 33b Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b und c sowie 2</i> Rentenkürzung im Alter bei mehreren Unfällen ¹ Erleidet der Bezüger einer Invalidenrente der Unfallversicherung einen weiteren versicherten Unfall, der zu einer höheren Invalidenrente führt, so wird die Kürzung nach Artikel 20 Absatz 2^{ter} UVG für jeden Rententeil einzeln angewendet. Massgebend sind dabei: b. für den Anteil des ersten Unfalls: der Betrag, den die Rente, die für den ersten Unfall gewährt wurde, bei Erreichen des Rentenalters hätte, wenn sie nicht aufgrund eines weiteren Unfalles erhöht worden wäre; c. für den Anteil des weiteren Unfalls: die Differenz zwischen dem Betrag nach Buchstabe b und dem effektiven Betrag bei Erreichen des Rentenalters. ² Für die Bestimmung des Prozentpunkt-Wertes der Kürzung pro Jahr ist der Grad der Gesamtinvalidität beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters massgebend. Dieser Prozentpunkt-Wert ist an den gesamten Rentenbetrag anzulegen.</p>	<p><i>Art. 33b Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b und c sowie 2</i> Rentenkürzung bei Erreichen des Referenzalters bei mehreren Unfällen ¹ Erleidet der Bezüger einer Invalidenrente der Unfallversicherung einen weiteren versicherten Unfall, der zu einer höheren Invalidenrente führt, so wird die Kürzung nach Artikel 20 Absatz 2^{ter} UVG für jeden Rententeil einzeln angewendet. Massgebend sind dabei: b. für den Anteil des ersten Unfalls: der Betrag, den die Rente, die für den ersten Unfall gewährt wurde, bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG hätte, wenn sie nicht aufgrund eines weiteren Unfalles erhöht worden wäre; c. für den Anteil des weiteren Unfalls: die Differenz zwischen dem Betrag nach Buchstabe b und dem effektiven Betrag bei Erreichen des Referenzalters. ² Für die Bestimmung des Prozentpunkt-Wertes der Kürzung pro Jahr ist der Grad der Gesamtinvalidität bei Erreichen des Referenzalters massgebend. Dieser Prozentpunkt-Wert ist an den gesamten Rentenbetrag anzulegen.</p>
<p><i>Art. 33c Sachüberschrift</i></p>	<p><i>Art. 33c Sachüberschrift</i></p>

Renten Kürzung im Alter bei Rückfällen und Spätfolgen	Renten Kürzung bei Erreichen des Referenzalters bei Rückfällen und Spätfolgen
<p><i>Art. 46 Abs. 2</i></p> <p>² Der Barwert einer auszukaufenden Rente wird aufgrund der Rechnungsgrundlagen nach Artikel 89 Absatz 1 des Gesetzes berechnet. Die Umwandlung in eine Komplementärrente beim Eintritt des Rentners in das AHV-Alter wird berücksichtigt.</p>	<p><i>Art. 46 Abs. 2</i></p> <p>² Der Barwert einer auszukaufenden Rente wird aufgrund der Rechnungsgrundlagen nach Artikel 89 Absatz 1 des Gesetzes berechnet. Die Umwandlung in eine Komplementärrente bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG wird berücksichtigt.</p>
<p><i>Art. 134 Abs. 2</i></p> <p>² Personen, die ins AHV-Alter eintreten, haben nur dann ein Anrecht, eine freiwillige Versicherung neu zu begründen, wenn sie unmittelbar zuvor während eines Jahres obligatorisch versichert waren.</p>	<p><i>Art. 134 Abs. 2</i></p> <p>² Personen, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreichen, haben nur dann ein Anrecht, eine freiwillige Versicherung neu zu begründen, wenn sie unmittelbar zuvor während eines Jahres obligatorisch versichert waren.</p>
<p><i>Art. 147b Abs. 1</i></p> <p>¹ Der abgestufte Kürzungssatz nach Ziffer II Absatz 2 der Änderung vom 25. September 2015 des UVG findet wie folgt Anwendung:</p> <p>a. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2025 erreichen: ein Fünftel;</p> <p>b. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2026 erreichen: zwei Fünftel;</p> <p>c. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2027 erreichen: drei Fünftel;</p> <p>d. wenn die Rentenbezüger das ordentliche Pensionierungsalter im Jahr 2028 erreichen: vier Fünftel.</p>	<p><i>Art. 147b Abs. 1</i></p> <p>¹ Der abgestufte Kürzungssatz nach Ziffer II Absatz 2 der Änderung vom 25. September 2015 des UVG findet wie folgt Anwendung:</p> <p>a. bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG im Jahr 2025: ein Fünftel;</p> <p>b. bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG im Jahr 2026: zwei Fünftel;</p> <p>c. bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG im Jahr 2027: drei Fünftel;</p> <p>d. bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG im Jahr 2028: vier Fünftel.</p>
Verordnung über die Militärversicherung	
<p><i>Art. 19 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Artikel 6^{quater} und 34d der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) über die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 64. beziehungsweise 65. Altersjahr und über den geringfügigen Lohn sind nicht anwendbar</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 3</i></p> <p>³ Die Artikel 6^{quater} und 34d der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betreffend die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und betreffend den geringfügigen Lohn sind nicht anwendbar.</p>
<i>Art. 20 Abs. 2</i>	<i>Art. 20 Abs. 2</i>

<p>² Die Bestimmungen der Artikel 6^{quater} und 19 AHVV betreffend Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach dem 65. beziehungsweise 64. Altersjahr und betreffend geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb sind nicht anwendbar.</p>	<p>² Die Bestimmungen der Artikel 6^{quater} und 19 AHVV betreffend die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG und betreffend geringfügigem Nebenerwerb aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind nicht anwendbar.</p>
<p><i>Art. 23 Abs. 2</i></p> <p>² Liegt der Rentenbeginn nach Erreichen des AHV-Rentenalters, ist die Zusprechung einer Rente auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen.</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 2</i></p> <p>² Liegt der Rentenbeginn nach Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG, ist die Zusprechung einer Rente auf unbestimmte Zeit ausgeschlossen.</p>
Arbeitslosenversicherungsverordnung	
<p><i>Art. 10d Abs. 2</i></p> <p>² Wurde kein Zeitraum festgelegt, so erfolgt die Berechnung nach Absatz 1 auf Grund der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.</p>	<p><i>Art. 10d Abs. 2</i></p> <p>² Wurde kein Zeitraum festgelegt, so erfolgt die Berechnung nach Absatz 1 aufgrund der Anzahl Monate bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).</p>
<p><i>Art. 12</i></p> <p>¹ Versicherten, die vor Erreichung des Rentenalters der AHV pensioniert worden sind, wird nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet, die sie nach der Pensionierung ausgeübt haben.</p> <p>² Absatz 1 gilt nicht, wenn der Versicherte:</p> <p>a. aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurde und</p> <p>b. einen Anspruch auf Altersleistungen erwirbt, der geringer ist als die Entschädigung, die ihm nach Artikel 22 AVIG zustünde.</p> <p>³ Als Altersleistungen gelten Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge sowie Altersleistungen einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt</p>	<p><i>Art. 12</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 32 Entschädigung vorzeitig pensionierter Versicherter</i></p> <p>Als Altersleistungen gelten Leistungen der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge, auf die bei Erreichen der reglementarischen Altersgrenze für die vorzeitige Pensionierung ein Anspruch erworben wurde.</p>	<p><i>Art. 32 Altersleistungen der beruflichen Vorsorge</i></p> <p>Als Altersleistungen der beruflichen Vorsorge, die von der Arbeitslosenentschädigung abzuziehen sind, gelten Leistungen der obligatorischen und der überobligatorischen beruflichen Vorsorge, die der versicherten Person vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG ausbezahlt werden.</p>
<p><i>Art. 41b Sachüberschrift und Abs. 1</i></p>	<p><i>Art. 41b Sachüberschrift und Abs. 1</i></p>

<p>Rahmenfrist und Anzahl Taggelder für kurz vor dem Rentenalter stehende Versicherte</p> <p>¹ Versicherte, denen innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgrund von Artikel 13 AVIG eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wird, haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder.</p>	<p>Rahmenfrist und Anzahl Taggelder für kurz vor dem Erreichen des Referenzalters stehende Versicherte</p> <p>¹ Versicherte, denen innerhalb der letzten vier Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG aufgrund von Artikel 13 AVIG eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet wird, haben Anspruch auf zusätzliche 120 Taggelder.</p>
<p>Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen</p>	
<p><i>Art. 6 Abs. 2</i></p> <p>² Die Höhe der Renten berechnet sich aus dem vor dem Beginn der Versicherung angesammelten Altersguthaben sowie der Summe der Altersgutschriften für die vom Beginn der Versicherung bis zum Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zins.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 2</i></p> <p>² Die Höhe der Renten berechnet sich aus dem vor dem Beginn der Versicherung angesammelten Altersguthaben sowie der Summe der Altersgutschriften für die vom Beginn der Versicherung bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG fehlenden Jahre, ohne Zins.</p>
<p>Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose</p>	
<p><i>Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3</i></p> <p>Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin</p> <p>¹ Die Durchführungsstellen prüfen von Amtes wegen, ob bei einer Person, die Überbrückungsleistungen bezieht, auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen absehbar ist.</p> <p>³ Werden Überbrückungsleistungen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen ausgerichtet, so wird keine Prüfung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters hin vorgenommen.</p>	<p><i>Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3</i></p> <p>Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters hin</p> <p>¹ Die Durchführungsstellen prüfen von Amtes wegen, ob bei einer Person, die Überbrückungsleistungen bezieht, auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hin ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen absehbar ist.</p> <p>³ Werden Überbrückungsleistungen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen ausgerichtet, so wird keine Prüfung eines Anspruchs auf Ergänzungsleistungen auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters hin vorgenommen.</p>